



Schrebergartenverein Bochum Engelsburg e. V.
Gegründet 1923

Wichtige Rechtsvorschriften

Auf Wunsch vieler PächterInnen haben wir folgende Regelungen zusammengefasst:

Als möglichen **Sonnenschutz** eignen sich Sonnenschirme, Sonnensegel oder Markisen, die beim Verlassen des Gartens wieder geschlossen oder abgebaut werden. Nicht zulässig sind verbleibende Planen auf Pergolen, Partyzelte und Pavillons. Für Feierlichkeiten kann der Vorstand Partyzelte für einen kurzen Zeitraum dulden. Sie müssen spätestens am übernächsten Tag abgebaut werden.

Planschbecken sind erlaubt, wenn die maximale Füllmenge 2,00 cbm nicht überschreitet. Die Füllmenge wird aus den Innenmaßen der Grundfläche x Beckenhöhe ermittelt. Größere Planschbecken und Schwimmbecken sowie die Verwendung von Chemikalien, Pumpen und Filteranlagen sind ausdrücklich nicht erlaubt!

Bei der **Parzellenbepflanzung** ist zu beachten, dass

- Hecken zur Einfriedung auf eine Höhe von max. 1,20 m zu halten sind
- Hecken als Sichtschutz nicht höher als 2,00 m sein dürfen, ihre Länge ist auf eine Länge von max. 6 m pro Parzelle begrenzt
- Park- und Waldbäume sind in einer Gartenparzelle nicht erlaubt

Maximal drei **Spielgeräte** können in einer Gartenparzelle geduldet werden. Die Spielgeräte sollen nur für Kleinkinder geeignet sein. Größen- und Höhenbegrenzungen:

- Spielhäuser: 1,5 qm Grundfläche und Gesamthöhe 1,6 m
- Spieltürme Grundfläche 8 qm und 1,6 m Podesthöhe
- Trampoline mit max. 250 cm Außenmaß

Schriftliche Duldungsvereinbarung zwischen Verein und Pächter ist erforderlich.

Verkehrssicherungspflicht trägt allein der Pächter.

Mängel, insbesondere Bauvergehen, die nicht fristgerecht beseitigt werden, berechtigen den Stadtverband zur Erhebung einer Vertragsstrafe von 500,00 € pro Verstoß und pro Jahr, unbeachtet des verbleibenden Beseitigungsanspruchs.

Weitere Informationen und evtl. erforderliche Bauanträge bei der Fachberaterin, dem Gartenobmann oder jedem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand